

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU
—

Stellungnahme

Dr. Patrick Kroker
—

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses

Zum Thema „Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“

Am 31. Januar 2024

In Ergänzung zu den Stellungnahmen

[Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen](#), März 2022

[Für eine nachhaltige Reform des deutschen Völkerstrafrechts](#), April 2023

[Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des
Völkerstrafrechts](#), August 2023



INHALT

A. Überblick über den Reformbedarf im Völkerstrafrecht	3
B. Effektive Beteiligung von Überlebenden am Strafprozess	7
I. Zentrale Bedeutung und überschaubarer Umfang der Nebenklagebefugnis bei Völkerstraftaten	7
II. Zugang zur Nebenklage in allen Fällen der Verletzung von höchstpersönlichen Rechtsgütern – Streichung der Einschränkungen in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F.	10
III. Zugang zur Nebenklage auch für Verletzte von Kriegsverbrechen gegen das Eigentum – Aufnahme von § 9 VStGB in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F.	13
IV. Angemessene anwaltliche Vertretung im Verfahren	14
C. Dokumentation von Völkerstrafverfahren und sprachliche Teilhabe	20
I. Dokumentation von historisch bedeutsamen Völkerstrafverfahren als Regelfall	20
II. Zugang zur Verdolmetschung für nicht-deutschsprachige Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten als Regelfall und umfassende Teilhabe am Prozessgeschehen durch staatliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	22
D. Weitergehender Reformbedarf	24
I. Reform der Vorschriften zum Absehen von Verfolgung bei Völkerstraftaten	25
II. Auflösung des externen Weisungsrechts für Völkerstraftaten, § 147 Nr. 1 GVG	31
III. Vorgesetztenverantwortlichkeit bei Auslandstaten verfolgbar machen – Erstreckung des Weltrechtsprinzips auf §§ 14, 15 VStGB	32
IV. Strafbarkeitslücken hinsichtlich zwangsweisen Verschwindenlassens	35



Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin, die sich mit dem gezielten Einsatz juristischer Mittel gegen Straflosigkeit von Völkerstraftaten einsetzt. Das ECCHR begleitet seit 15 Jahren Überlebende von solchen Taten in Strafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip in Deutschland, so etwa im Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien vor dem Oberlandesgericht Koblenz oder unlängst bei der Einreichung einer Strafanzeige wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine.¹²

A. Überblick über den Reformbedarf im Völkerstrafrecht

Das ECCHR begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzesentwurfs zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Strafbarkeitslücken zu schließen und die Stellung der Betroffenen von Völkerstraftaten zu stärken.³ Das Gesetzesvorhaben enthält eine Vielzahl an fortschrittlichen Vorschlägen zur Reform der Rechtsgrundlagen für die strafrechtliche Verfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen in Deutschland. So sind insbesondere die Ergänzungen der Tatbestände zur Ahndung sexualisierter Gewalt in den §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), die Streichung des Nachfragerfordernisses im Tatbestand des zwangsweisen Verschwindenlassens in § 7 Abs. 1 Nr. 7 a) VStGB, die explizite Aufnahme der Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung in § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB und die Einführung eines eigenständigen Tatbestands zum Verschwindenlassen nachdrücklich positiv

¹ Im Internet: www.ecchr.eu. Vor dem Hintergrund der in diesen Verfahren gesammelten Erfahrungen hat das ECCHR in den vergangenen Jahren wiederholt auf den Reformbedarf im deutschen Völkerstrafrecht hingewiesen: u.a. ECCHR, Betroffenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen, März 2022, im Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Stellungnahme_Reform_dt_Voelkerstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2023) [**Stellungnahme, März 2022**], ECCHR, Für eine nachhaltige Reform des deutschen Völkerstrafrechts, April 2023, im Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_-_Fuer_eine_nachhaltige_Reform_des_deutschen_Voelkerstrafrechts_-_Stellungnahme_zum_Eckpunktepapier_des_BMJ_-_April_2023__2_.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024) [**Stellungnahme, April 2023**] und ECCHR, Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, August 2023, im Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_-_Stellungnahme_RefE_BMJ_Voelkerstrafrecht.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024) [**Stellungnahme, August 2023**].

² Vgl. ECCHR, Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien vor dem OLG Koblenz, im Internet: <https://www.ecchr.eu/fall/weltweit-erster-prozess-zu-staatsfolter-in-syrien-vor-dem-olg-koblenz/> (zuletzt abgerufen: 25.01.2024); ECCHR, Sexualisierte Gewalt durch Angehörige der russischen Streitkräfte: Generalbundesanwalt muss ermitteln, im Internet: <https://www.ecchr.eu/fall/sexualisierte-gewalt-durch-angehoerige-der-russischen-streitkraefte-generalbundesanwalt-muss-ermitteln/> (zuletzt abgerufen: 25.01.2024).

³ Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, 27.11.2023, Drs. 20/9471, im Internet: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/094/2009471.pdf> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024) [**Regierungsentwurf**], S. 1 f.



hervorzuheben. Darüber hinaus sind die vereinfachte Dokumentation der historisch bedeutsamen Völkerstrafverfahren und der gesetzlich vorgesehene Zugang für Medienvertreter*innen zu gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschung sehr begrüßenswert. Gleiches gilt für die überfällige Einführung der Nebenklagebefugnis von Überlebenden von Völkerstraftaten sowie ihres Anspruchs auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung. All diese Änderungen tragen maßgeblich zu den erklärten gesetzgeberischen Zielen bei und führen – dies sei bereits hier hervorgehoben – nicht zu der teilweise befürchteten Überlastung der Justiz.

An einigen Stellen bleibt der Regierungsentwurf allerdings nach wie vor hinter den erklärten Zielen zurück und verschlechtert teilweise die prozessualen Teilhabemöglichkeiten noch. Zusammenfassend bleiben folgende Änderungen des Gesetzesentwurfs erforderlich:

I. Nebenklagebefugnis, Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung für Verletzte aller Völkerstraftaten

Die Nebenklagebefugnis Überlebender von Völkerstraftaten stellt eine der zentralen Neuerungen des Gesetzesentwurfes dar. Sie steht bereits nach aktueller Gesetzeslage nur den in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigten oder geschädigten Verletzten zu, § 373b StPO. Eine solche – massive – Beeinträchtigung in der Existenzgrundlage Betroffener kann auch aus Kriegsverbrechen gegen das Eigentum resultieren. Daher muss der Zugang zur Nebenklage auch für Verletzte dieser Taten sichergestellt werden. Auch ist die rechtsgutsbezogene Einschränkung der Nebenklagebefugnis in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. zu streichen (unten B II und III., S. 10 ff.).

II. Angemessene anwaltliche Vertretung in Völkerstrafverfahren und Wahrnehmung von Verfahrensrechten

Von der nach § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. regelhaft vorgesehenen gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung bei Völkerstraftaten ist Abstand zu nehmen. Interessensgleichheit allein wegen des gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalts anzunehmen, ist sachfremd und benachteiligt Überlebende von Völkerstraftaten im Vergleich zu Nebenkläger*innen in anderen Großverfahren. Gleichsam ist die nach § 397b Abs. 4 StPO n.F. vorgesehene Einschränkung von Verfahrensrechten zu streichen. Diese Änderungen würden andernfalls im Ergebnis dazu



führen, dass trotz der Ausweitung der Nebenklagebefugnis in der Praxis eine Schlechterstellung von Überlebenden von Völkerstraftaten die Folge der Gesetzesreform wäre (unten B. IV., S. 14 ff.).

III. Dokumentation von Völkerstrafverfahren und sprachliche Teilhabe

Das den Gerichten nach § 169 Abs. 2 S. 1 und § 185 Abs. 4 S. 2 GVG n.F. eingeräumte Ermessen ist als intendiertes Ermessen auszugestalten, um sicherzustellen, dass die audiovisuelle Dokumentation von historisch bedeutsamen Völkerstrafverfahren in der Regel erfolgt und Medienvertreter*innen regelmäßig Zugang zur gerichtlich bereitgestellten Verdolmetschung erhalten (unten C., S. 20 ff.).

IV. Reform der Vorschriften zum Absehen von Verfolgung bei Völkerstraftaten

Um der „internationalen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, Verbrechen gegen das Völkerrecht selbst zu verfolgen und der nur subsidiären Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs Rechnung zu tragen“,⁴ muss das Ermessen des Generalbundesanwalts im Rahmen von Einstellungsentscheidungen in Völkerstrafverfahren gemäß § 153f StPO bei Betroffenheit deutscher Staatsangehöriger und in Deutschland lebender Personen eingeschränkt werden. Zudem müssen Einstellungsentscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden (unten D.I., S. 25 ff.).

V. Aufhebung des externen Weisungsrechts des Justizministeriums

Das Weisungsrecht des Justizministeriums gegenüber dem Generalbundesanwalt sollte für Völkerstraftaten aufgehoben werden. Nur so kann der Eindruck politisch motivierter Einflussnahme in Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip vermieden werden (unten D.II., S. 31).

⁴ Vgl. Regierungsentwurf, S. 20.



VI. Erstreckung des Weltrechtsprinzips auf alle Tatbestände der Vorgesetztenverantwortlichkeit

Die Vorgesetztenverantwortlichkeit ist eine wesentliche Errungenschaft des Völkerstrafrechts. Um Straflosigkeit höherrangiger Täter*innen bei Auslandstaten zu verhindern, sind die Taten nach §§ 14 und 15 VStGB in den Anwendungsbereich des Weltrechtsprinzips einzubeziehen (unten D.III., S. 32 ff.).

VII. Umfassende Reform des Tatbestandes des zwangsweisen Verschwindenlassens

Um Deutschlands internationalen Verpflichtungen nachzukommen und die adäquate Ahndung zwangsweisen Verschwindenlassens sicherzustellen, müssen die über das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen hinausgehenden Anforderungen einer *schwerwiegenden* Freiheitsberaubung sowie der Absicht, die Betroffenen *für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen*, in § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB gestrichen werden (unten D.IV., S. 35 ff.). Zudem sollte in § 7 Abs. 1 Nr. 7 b) VStGB die Formulierung *sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert durch es im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht unterlässt ersetzt werden, um unmissverständlich klarzustellen, dass kein Nachfrageerfordernis besteht.*



B. Effektive Beteiligung von Überlebenden am Strafprozess

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass endlich auch Völkerstraftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB zur Nebenklage berechtigen. Die Aufnahme dieser Straftaten in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO ist überfällig. Dadurch werden, dem verlautbarten Gesetzeszweck entsprechend, die Teilhabemöglichkeiten von Überlebenden in deutschen Völkerstrafverfahren verbessert. Das Schreckensszenario, dass daraus eine „im Einzelfall unüberschaubare Anzahl von Nebenklägern“⁵ resultiert, wie es zum Teil in Stellungnahmen zum Referentenentwurf an die Wand gemalt wurde, ist nach dem Regierungsentwurf nicht zu befürchten (unten I., S. 7).

Vielmehr ist die rechtsgutsbezogene Einschränkung der Nebenklagebefugnis in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. unsachgemäß und läuft dem selbsterklärten Ziel der Stärkung von Betroffenenrechten zuwider. Sie sollte daher gestrichen werden (unten II., S. 10). Auch ist weder dogmatisch noch rechtspolitisch zu rechtfertigen, dass Verletzten von Kriegsverbrechen gegen das Eigentum nach § 9 VStGB der Zugang zur Nebenklage nach wie vor verwehrt bleiben soll (unten III., S. 13).

Zudem gefährden die intendierten Änderungen von § 397b StPO eine angemessene anwaltliche Vertretung von Überlebenden in Völkerstrafverfahren und damit die Erreichung des Gesetzeszwecks, die Rechte von Betroffenen zu stärken (unten IV., S. 14).

I. Zentrale Bedeutung und überschaubarer Umfang der Nebenklagebefugnis bei Völkerstraftaten

Die Einführung der Nebenklagebefugnis für Überlebende von Völkerstraftaten stellt eine zentrale und lange überfällige Erweiterung der Rechte von Betroffenen dar, die so auch Ansprüche auf einen Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Sinn und Zweck der Nebenklage ist es unter anderem, einer Sekundärviktimisierung durch fehlerhafte Darstellung und fortgesetzte Herabwürdigungen entgegenzuwirken und zugleich die Möglichkeit zu geben, die eigenen Wahrnehmung und Betroffenheit in die juristische

⁵ So Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Nr. 20/23, August 2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0801_Stellungnahme_DRB_Fortentwicklung_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 2.



Aufarbeitung einfließen zu lassen.⁶ Gerade bei Völkerstraftaten als Makroverbrechen mit gesamtgesellschaftlicher Dimension und als Straftaten von besonderer Schwere ist es daher absolut zentral, den Überlebenden diese Teilhabe am Strafverfahren zu ermöglichen.

Zugleich bewegt sich die geplante Reform des § 395 StPO in den bereits für die Nebenklage bestehenden gesetzlichen Grenzen. § 395 Abs. 1 StPO räumt die Nebenklagebefugnis ausschließlich den durch eine der genannten Taten Verletzten ein. Maßgeblich ist also nicht nur, worin die „Tat“ besteht, sondern auch, wer als durch sie „verletzt“ anzusehen ist. Dies orientiert sich an der Legaldefinition von § 373b StPO, der zufolge Verletzter ist, wer durch die Tat unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder unmittelbar einen Schaden erlitten hat.⁷ Auf diese Begrenzung der Nebenklagebefugnis durch den Verletztenbegriff des § 373b StPO weist auch der Regierungsentwurf in der Gesetzesbegründung zu § 395 Nr. 2a und Nr. 4a n.F. ausdrücklich hin.⁸ Es ist daher nicht mit einer Entgrenzung der Nebenklagebefugnis und einer daraus resultierenden Überlastung der Justiz in Völkerstrafverfahren zu rechnen, wie im bisherigen Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Tatbestände des Genozids, § 6 VStGB, oder der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB, teilweise zu Bedenken gegeben wurde.⁹

In Bezug auf den Tatbestand des Genozids kann sich demnach zwar die materiell-rechtliche Tat auf eine große, durch ihren Lebensraum näher konkretisierte Gruppe beziehen. Eine unmittelbare Verletzung i.S.d. §§ 395, 373b StPO liegt aber nur dann vor, wenn eine Person von einer der in § 6 VStGB genannten Tathandlungen tatsächlich in höchstpersönlichen

⁶ Weiner in BeckOK StPO, 46. Ed., Stand: 01.01.2023, § 395, Rn. 1 f.; Valerius in MüKo StGB, 1. Aufl. 2019, § 395 StPO, Rn. 5; eine detaillierte Argumentation für die Einführung einer Nebenklagebefugnis für Überlebende aller Völkerstraftaten siehe bereits in ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 7 ff.; zur Relevanz der psychosozialen Prozessbegleitung in dieser Hinsicht und der erforderliche Reform des § 406g Abs. 3 S. 1 StPO siehe auch bereits ECCHR, Stellungnahme, März 2022, S. 5.

⁷ Weiner in BeckOK StPO, 49. Ed., Stand: 01.10.2023, § 395, Rn. 19; Meyer-Goßner in Schmitt/Meyer-Goßner, StPO, 63. Aufl. 2020, § 395, Rn. 3; Werner in Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 9. Ed. 2023, Verletzter.

⁸ Regierungsentwurf, S. 36 f.

⁹ So MdB Ingmar Jung, Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Plenarprotokoll 20/141, 30.11.2023, S. 17878 unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Nr. 20/23, August 2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0801_Stellungnahme_DR_B_Fortentwicklung_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024); BRAK, Stellungnahme Nr. 44, September 2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0801_Stellungnahme_BR_AK_Fortentwicklung_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024).



Rechtsgütern unmittelbar betroffen ist. Hiervon geht auch die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf aus, die betont, dass „[a]llein die Zugehörigkeit zu der Gruppe, auf die sich die Zerstörungsabsicht bezieht, [...] nicht den Anschluss zur Nebenklage“ rechtfertigt,¹⁰ sondern vielmehr eine unmittelbare Verletzung, etwa durch den versuchten Tötungstatbestand des Völkermordes¹¹ oder aber in der körperlichen Unversehrtheit oder reproduktiven Selbstbestimmung erforderlich ist.¹²

Gleichermaßen durch den Verletztenbegriff eingeschränkt wird die Nebenklagebefugnis in Bezug auf § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB. Darüber hinaus bestehen hier mehrere tatbestandliche Einschränkungen des Betroffenenkreises: Eine Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Es müssen *grundlegende* Menschenrechte beeinträchtigt worden sein, also insbesondere das Recht auf Leben, Gesundheit oder Bewegungsfreiheit.¹³ Und Entzug oder wesentliche Einschränkung umfassen nach der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichte, die auch für die Auslegung von § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB heranzuziehen ist, nicht jede Beeinträchtigung von Menschenrechten, sondern nur solche, die im Schweregrad vergleichbar zu den anderen Einzeltaten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind.¹⁴ Die rechtlichen Hürden sind demnach sehr hoch.

Darüber hinaus zeigen auch die bisherigen praktischen Erfahrungen mit Völkerstrafverfahren, dass nicht mit einer den Ablauf behindernden Zahl an Nebenkläger*innen zu rechnen ist. So hätten sich dem Verfahren vor dem OLG Koblenz wegen Staatsfolter in syrischen Gefängnissen mindestens 4.000 inhaftierte Personen anschließen können, die sich im Tatzeitraum vermutlich im Al-Khatib-Gefängnis befanden und dort gefoltert wurden.¹⁵ Effektiv angeschlossen haben sich 22 Nebenkläger*innen.

¹⁰ Regierungsentwurf, S. 37.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd., S. 40.

¹³ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 13.03.2002, BT Drs. 14/8524, S. 22.

¹⁴ Werle/Jeßberger in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 7 VStGB, Rn. 112.

¹⁵ ECCHR, Das Al-Khatib Verfahren in Koblenz, im Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_AL-KHATIB_zweite_Auflage.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 111.



Es steht demnach nicht zu befürchten, dass die Verfahren übergebürlich verlängert oder die Justiz überlastet würde. Andersherum rechtfertigen aber die große Bedeutung dieser Völkerstrafprozesse für die Tatortgesellschaft und die Weltgemeinschaft, für die Deutschland stellvertretend tätig wird, und das massive erlittene Unrecht der Betroffenen den gewissen Mehraufwand, den derartige Großverfahren – im Völkerstrafrecht ebenso wie in anderen Bereichen – mit sich bringen.

II. Zugang zur Nebenklage in allen Fällen der Verletzung von höchstpersönlichen Rechtsgütern – Streichung der Einschränkungen in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F.

Vor diesem Hintergrund greift die geplante Reform aber noch zu kurz. Bislang sollen sich Überlebende von Völkerstraftaten der öffentlichen Klage nach dem Regierungsentwurf nur dann als Nebenkläger*innen anschließen dürfen, wenn sie in einem der abschließend aufgezählten Individualrechtsgüter verletzt sind. Namentlich macht § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. die Nebenklagebefugnis von einer Verletzung in dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung abhängig.¹⁶ Für Kinder wird zusätzlich das Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung genannt.¹⁷

Diese rechtsgutsbezogene Einschränkung der Nebenklagebefugnis bei Völkerstraftaten ist unsachgemäß und läuft dem selbsterklärten Ziel der Stärkung von Betroffenenrechten zuwider. Zum einen begrenzt der Verletztenbegriff der StPO wie gezeigt den Kreis der möglichen Nebenkläger*innen bereits hinreichend. Zum anderen weist die Aufzählung von Rechtsgütern in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. erhebliche Lücken auf, so dass vielen Betroffenen der Zugang zur Nebenklage verwehrt bliebe, auch wenn sie in ihren höchstpersönlichen und vom Völkerstrafrecht geschützten Rechtsgütern unmittelbar verletzt sind.

Die rechtsgutsbezogene Beschränkung der Nebenklagebefugnis ist kein erforderliches Mittel, um das Ziel des Regierungsentwurfs zu erreichen, Eignungsdelikte aus dem Anwendungsbereich der Nebenklage auszuschließen, sofern durch ihre Begehung eine unmittelbare Rechtsgutsverletzung nicht eingetreten ist.¹⁸ Als beispielhafte Delikte werden

¹⁶ Vgl. Regierungsentwurf, S. 10.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Regierungsentwurf, S. 39.



zwei Tatbestandsvarianten des Völkermords genannt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB und § 6 Abs. 1 Nr. 4 VStGB¹⁹) und das Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Ausrottung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB). Bei diesen Delikten komme eine Nebenklagebefugnis nur bei einer Verletzung in den Rechtsgütern der körperlichen Unversehrtheit und der reproduktiven Selbstbestimmung in Betracht.²⁰

So nachvollziehbar das Ziel ist, die Nebenklagebefugnis bei Eignungsdelikten auf Fälle der unmittelbaren Rechtsgutsverletzung zu beschränken, so wenig ist hierfür jedoch eine abschließende Aufzählung von Rechtsgütern erforderlich. Verdeutlicht werden kann dies an dem Verbrechen der Ausrottung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB, welches als potenzielles Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist, so dass die Strafbarkeit nicht voraussetzt, dass ein konkreter Verletzungserfolg eintritt.²¹ Strafbar könnte es unter anderem sein, wenn in Vernichtungsabsicht einer bestimmten Bevölkerungsgruppe der Zugang zu Nahrungsmitteln vorenthalten wird²², ohne dass hierdurch tatsächlich der Tod eines Menschen herbeigeführt wird. Eine Nebenklagebefugnis ließe sich jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 395 Abs. 1 StPO bereits nach bisheriger Gesetzeslage auch in diesem Fall nur dann herleiten, wenn die betroffene Person durch die rechtswidrige Tat „verletzt“²³ ist. Als verletzt im Sinne der Vorschrift gelten hierbei wie erläutert nur diejenigen, die unmittelbar in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern verletzt wurden.²⁴ Obwohl also im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 VStGB die potentielle Gefährlichkeit der Tathandlung zur Begründung der Strafbarkeit genügt, müsste für die Nebenklagebefugnis eine konkrete Rechtsgutsverletzung festgestellt werden. Hierdurch wird die Nebenklagebefugnis bei Eignungsdelikten ausreichend begrenzt.

Die Aufzählung in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. ist jedoch nicht nur unnötig zur Begrenzung der Nebenklage bei Eignungsdelikten, sondern bildet die vom VStGB geschützten Rechtsgüter auch nur unvollständig ab. Dadurch drohen Verletzte von bestimmten Völkerstraftaten von der

¹⁹ Diese Begehungsalternativen betreffen das Stellen der Gruppe unter Lebensbedingungen, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen sowie das Verhängen von Maßregeln, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen.

²⁰ Regierungsentwurf, S. 39.

²¹ Werle/Jeßberger in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 7 VStGB, Rn. 52.

²² Vgl. Werle/Jeßberger ebd., Rn. 52 f.

²³ § 395 Abs. 1 StPO.

²⁴ Weiner in BeckOK StPO, 48. Ed. 01.07.2023, § 395, Rn. 19, siehe auch Allgayer in KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 395, Rn. 3; Valerius in MüKo StPO, 1. Aufl. 2019, § 395, Rn. 37.



Nebenklage ausgeschlossen zu werden, was aus betroffenenrechtlicher Perspektive willkürlich erscheint. Beispielsweise stellt § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB psychische Folter durch die Zufügung von erheblichen seelischen Schäden unter Strafe, ohne dass das Rechtsgut der psychischen Unversehrtheit im Regierungsentwurf ausdrücklich genannt würde. Zwar lassen sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch psychische Einwirkungen als Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit qualifizieren, sofern sie ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind²⁵, was in Fällen psychischer Folter zu bejahen ist. Aufgrund der ausschließlichen Bezugnahme auf die körperliche Unversehrtheit und der gesonderten Nennung des Rechts auf seelische Entwicklung für Kinder ist gleichwohl zu befürchten, dass in Fällen von akustischer Folter, Scheinhinrichtungen und vergleichbaren nichtkörperlichen Folterhandlungen²⁶ eine Rechtsgutsverletzung im Sinne von § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F. verneint werden könnte.

Höchst problematisch ist ferner, dass lediglich eine Verletzung des Rechts auf religiöse Selbstbestimmung zur Nebenklage berechtigen soll, während die übrigen Rechtsgüter, deren Verletzung durch die Benennung der Diskriminierungskategorien in § 6 Abs. 1 VStGB und § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB sanktioniert wird, außen vor bleiben sollen. So dient der Völkermordtatbestand nicht nur dem Schutz vor Taten, die mit Vernichtungsabsicht gegen Mitglieder einer religiösen Gruppe begangen werden, sondern auch vor Taten, die auf die Zerstörung einer nationalen, „rassischen“, religiösen oder ethnischen Gruppe gerichtet sind. Auch der Verfolgungstatbestand (§ 7 Abs.1 Nr. 10 VStGB) stellt die gruppenbezogene und wesentliche Einschränkung von Menschenrechten nicht nur aus religiösen, sondern auch aus politischen, „rassischen“, nationalen, ethnischen, kulturellen oder geschlechtsbezogenen Gründen unter Strafe – und in seiner neuen Fassung auch aus solchen der sexuellen Orientierung. Während der Regierungsentwurf ausdrücklich klarstellt, dass das Recht auf religiöse Selbstbestimmung in Bezug auf beide Tatbestände als Individualrechtsgut verletzt sein kann²⁷, werden die verbleibenden Individualrechtsgüter – beispielsweise das Recht auf

²⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.01.1981, 1 BvR 612/72, OpenJur, Rn. 85 Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus bislang nicht abschließend entschieden, ob sich das Recht auf körperliche Unversehrtheit auch auf den geistig-seelischen Bereich erstreckt, vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.07.2009, 1 BvR 1606/08, Rn. 9.

²⁶ Werle/Jeßberger nennen unter Berufung auf die Rechtsprechung des IStGHJ beispielsweise den Zwang zur Anwesenheit bei der Folterung oder Hinrichtung eines Familienangehörigen, Werle/Jeßberger in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 7 VStGB, Rn. 76.

²⁷ Vgl. Regierungsentwurf, S. 38.



Freiheit vor rassistischer oder geschlechtsbezogener Diskriminierung – schlichtweg ausgeklammert. Demnach hätte eine Person, der aus rassistischen Gründen grundlegende Menschenrechte entzogen wurden, grundsätzlich keinen Zugang zur Nebenklage, während dieser bei Verfolgungshandlungen aus religiösen Gründen sichergestellt wäre. Dieser Widerspruch ist menschenrechtlich inakzeptabel und dogmatisch nicht zu rechtfertigen.

Die aufgezeigten Defizite im Zugang zur Nebenklage bei Völkerstraftaten sind dringend zu beheben. Statt die bisherige Aufzählung um alle weiteren potenziell Verletzten, höchstpersönlichen Rechtsgüter zu ergänzen, erscheint eine vollständige Streichung der rechtsgutsbezogenen Einschränkung in § 395 Absatz 1 Nr. 4a StPO n.F. aus Gründen der Normenklarheit sachdienlich. Wie gezeigt, wird durch den Verletztenbegriff der StPO der Kreis der potenziellen Nebenkläger*innen ausreichend begrenzt. Durch eine Streichung wäre auch der Anspruch auf Verfahrensbeistand und psychosoziale Prozessbegleitung für alle Überlebenden von Völkerstraftaten sichergestellt, die in ihren Rechtsgütern unmittelbar verletzt sind. Da der Regierungsentwurf diese Ansprüche in Abhängigkeit von der Nebenklagebefugnis definiert (§ 397a Abs. 1 Nr. 6 StPO n.F. bzw. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO n.F.), schlagen die aufgezeigten Defizite, die sich aus der rechtsgutsbezogenen Eingrenzung in § 395 Absatz 1 Nr. 4a StPO n.F. ergeben, auch auf den Zugang zu Verfahrensbeistand und psychosozialer Prozessbegleitung durch.

III. Zugang zur Nebenklage auch für Verletzte von Kriegsverbrechen gegen das Eigentum – Aufnahme von § 9 VStGB in § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO n.F.

§ 9 VStGB ist zudem zusätzlich zu den bereits im Regierungsentwurf aufgelisteten Völkerstraftaten in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen. Wie bereits in unserer Stellungnahme aus April 2023²⁸ und der Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, fällt das Privateigentum als Ausdruck der Entfaltung der Persönlichkeit unter den Schutzzweck des § 9 VStGB.²⁹ Das Privateigentum wird durch die Norm gegen Eingriffe in qualifiziertem „erheblichem“ Umfang geschützt. Der BGH hat darunter Fälle massiver Beeinträchtigungen der Betroffenen in ihrer persönlichen Lebenssphäre gefasst, in denen die existenzielle

²⁸ ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 8 ff.

²⁹ Vgl. Ambos in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 9 VStGB, Rn. 1.



Lebensgrundlage der Eigentümer*innen bedroht wurde.³⁰ § 9 VStGB kommt auch in der juristischen Praxis bereits jetzt in Verfahren gegen IS-Rückkehrer*innen bereits Bedeutung zu.³¹ Auch in der Ukraine bestehen zahlreiche Anhaltspunkte für Kriegsverbrechen gegen das Privateigentum der Zivilbevölkerung.³² Sollten derartige Fälle in Deutschland zur Anklage gelangen, müssen die individuell Betroffenen aktiv an den Strafverfahren teilnehmen können.

Entgegen den Ausführungen im Regierungsentwurf³³ widerspricht eine solche Aufnahme von § 9 VStGB auch nicht der Systematik des Nebenklagekatalogs, da dieser mit den von § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO erfassten Strafvorschriften zum Schutze des geistigen Eigentums bereits eigentumsschützende Vorschriften enthält. Dass Verletzten von gewerblichen Schutzrechten der Zugang zur Nebenklage zugesichert wird, wohingegen dies für Betroffene von Kriegsverbrechen gegen das Eigentum nicht gelten soll, vermag angesichts der Schwere der Taten und ihrer oftmals existenzbedrohenden Konsequenzen nicht zu überzeugen.

IV. Angemessene anwaltliche Vertretung im Verfahren

Nebenkläger*innen üben ihre Beteiligungsrechte im Verfahren in aller Regel über ihre anwaltlichen Beistände aus. Daher ist es zu begrüßen, dass § 397a Abs. 1 StPO n.F. die Berechtigung von Überlebenden von Völkerstraftaten vorsieht, ohne weitere Voraussetzungen auf Antrag eine*n Anwalt*in unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe beigeordnet zu bekommen. Allerdings werden durch die vorgesehenen Änderungen des § 397b StPO das Recht auf individuellen anwaltlichen Beistand (unten 1., S. 15) und die Ausübung der Verfahrensrechte (unten 2., S. 18) so stark beschnitten, dass in der Praxis eine

³⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 04.04.2019, AK 12/19, NSTZ-RR 2019, 229, 231.

³¹ So bspw. GBA, Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ erhoben, 23.12.2019, im Internet: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/Pressemitteilung-vom-23-12-2019.html?nn=478310> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024); vgl. m.w.N. dazu Studzinsky/Kather, Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany, German Law Journal 2021/22, S. 906 f.

³² Vgl. OSZE, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity committed in Ukraine since 24 February 2022, ODIHR.GAL/26/22/Rev.1 (13.04.2022), S. 22 f.; OSZE, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law, War Crimes and Crimes Against Humanity committed in Ukraine (1 April – 25 June 2022), ODIHR.GAL/36/22/Corr.1 (14.07.2022), S. 29.

³³ Vgl. Regierungsentwurf, S. 39.



tatsächliche Schlechterstellung von Überlebenden von Völkerrechtsverbrechen die Folge der Reform sein dürfte.

1. Streichung des in § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. vorgesehenen Regelbeispiels

Durch die Einführung des Regelbeispiels in § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. betreffend die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung wird den Überlebenden von Völkerstraftaten regelmäßig dann die Wahl eines anwaltlichen Beistands verwehrt, wenn ihren Verletzungen der „gleiche Lebenssachverhalt“ zugrunde liegt. Nach dem Regierungsentwurf soll diese gemeinschaftliche Vertretung bereits ab dem Ermittlungsverfahren möglich sein, § 406h Abs. 3 S. 1 StPO n.F. „Lebenssachverhalt“ meint dabei nach der Begründung des Regierungsentwurfs „den in der Anklageschrift beschriebenen einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der mit Blick auf die Strafbarkeit des Angeklagten rechtlich gewürdigt werden soll“³⁴ und damit die angeklagte prozessuale Tat. Damit wären beispielsweise im Verfahren vor dem OLG Koblenz wegen Staatsfolter in Syrien³⁵ sämtlichen, durch Verschleppung, Folterhaft und sexualisierte Gewalt in einem Tatzeitraum von mehr als 16 Monaten in einem überfüllten Foltergefängnis in Syrien Verletzten gleiche Interessen im Hinblick auf das Strafverfahren unterstellt worden.

Interessengleichheit ausschließlich an der Art der Viktimisierung festzumachen mag ein einfach anzuwendendes Kriterium für die Gruppierung von Nebenkläger*innen sein. Aus psychologischer und viktimologischer Sicht, die bei einer Stärkung der Opferrechte im Zentrum stehen sollte, ist sie sachfremd. So steht zu befürchten, dass die betroffenen Individualrechtsgüter der Geschädigten und der Grad ihrer Traumatisierung nach der Neufassung des § 397b StPO durch die Gerichte regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden. Es liegt nahe, dass Tatgerichte in Völkerstrafverfahren dann standardmäßig bei einer Mehrzahl von Nebenkläger*innen gemäß § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO gemeinschaftliche Nebenklagevertretung anordnen ohne eine Einzelfallprüfung dahingehend vorzunehmen, ob Interessengleichheit auch unter Berücksichtigung sachnäherer Kriterien vorliegt.

³⁴ Regierungsentwurf, S. 40.

³⁵ OLG Koblenz, Urt. v. 24.02.2021, 1 StE 3/21; OLG Koblenz, Urt. v. 13.01.2022, 1 StE 9/19.



Im Koblenzer Verfahren wäre die Folge gewesen, dass Frauen und Männern jeden Alters, Überlebenden einer schwerwiegenden Freiheitsberaubung genauso wie Familienangehörigen von Getöteten sowie Überlebenden schwerer sexualisierter Gewalt der gleiche Beistand beigeordnet worden wäre.

Interessengleichheit (ausschließlich) aufgrund der Viktimisierung durch dieselbe prozessuale Handlung anzunehmen, ist auch verfahrensrechtlich und -ökonomisch nicht geboten. Es liegt auf der Hand, dass die Tatgerichte über die Möglichkeit verfügen müssen, die Teilnahme einer Vielzahl von Nebenkläger*innen zu bewältigen. Diese bietet § 397b StPO in seiner bisherigen Fassung ohne Regelbeispiel den Tatgerichten aber bereits. Auf dieser Grundlage haben sie ausreichende Möglichkeiten, Verfahrensverzögerungen wegen der Teilnahme einer Mehrzahl von Nebenkläger*innen zu verhindern. So wurden durch das Oberlandesgericht Koblenz in dem Verfahren wegen syrischer Staatsfolter für die Nichtbeordnung des Wahlbeistands und „Poolung“ mit einem*r anderen Anwalt*in in Entscheidungen nach § 397b StPO sachnähere Kriterien angewandt: etwa die Betroffenheit der Individualrechtsgüter, Gender/Geschlecht von Überlebender*m und anwaltlicher Vertretung, die Dauer eines bereits bestehenden anwaltlichen Vertrauensverhältnisses sowie die Vertrautheit eines anwaltlichen Beistands mit der Verfahrensakte und den zugrunde liegenden Sachverhalten.

Dass § 397b Abs. 1 StPO in seiner bisherigen Fassung prinzipiell für ausreichend gehalten wird, um verfahrensökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, zeigt auch der Vergleich mit anderen Großverfahren: Selbst im bisher wohl umfangreichsten völkerstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland vor dem OLG Koblenz wegen Staatsfolter in Syrien, wo mindestens 4.000 Fälle von Folter angeklagt waren, beteiligten sich („nur“) 22 Nebenkläger*innen an dem Verfahren. In Großverfahren nach dem StGB, wie etwa dem sogenannten „Loveparade-Prozess“, in denen keine Interessengleichheit unterstellt wird, wird diese Zahl regelmäßig überschritten. Insofern folgt aus dem Gesetzentwurf auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Verletzten von Völkerstraftaten gegenüber solchen, die durch „gewöhnliche“ Straftaten erheblichen Ausmaßes verletzt werden. Etwa bezüglich der Verletzten des Breitscheidtplatz-Terroranschlags würden im Fall eines Strafverfahrens gleichgelagerte Interessen nicht ohne eine Prüfung im Einzelfall angenommen werden. Würde ein vergleichbarer Anschlag jedoch „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen



Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ i.S.v. § 7 VStGB verübt werden, und mithin ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, dann griffe die Regelvermutung des § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. Diese pauschale Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

Laut dem Regierungsentwurf soll diese Vorschrift der gemeinschaftlichen Vertretung von Verletzten nun bereits für Ermittlungsverfahren Anwendung finden (§ 406 h Abs. 3 S. 1 StPO n.F.) und zwar auch für solche, in denen es nicht um Vorwürfe nach dem VStGB geht. Die Regelung wirft praktische Fragen auf, die in der – sehr knappen – Begründung nicht beantwortet werden und bedeutet eine weitere, sachlich nicht begründbare, erhebliche Beschränkung des Rechts auf individuelle anwaltliche Beratung für Verletzte von Völkerstraftaten. Praxisuntauglich scheint die Regelung deshalb, weil der Sachverhalt, welcher für die Frage der Interessengleichheit ausschlaggebend sein soll, im Ermittlungsverfahren der Natur der Sache nach nicht abschließend definiert ist. Er wird häufig enger, häufig weiter gefasst sein, als der letztlich angeklagte Sachverhalt. Insofern kann aus diesem Grund im Zeitpunkt der Ermittlungen keine sachliche, an den Opferinteressen und –bedürfnissen orientierte Entscheidung gefällt werden. Trotzdem soll eine im Ermittlungsverfahren für das Hauptverfahren fortgeltende „Pooling“ vorgenommen werden. In der Praxis dürfte die Regelung regelmäßig dazu führen, dass der sich im Ermittlungsverfahren zuerst zur Akte meldende Rechtsbeistand für alle weiteren Verletzten für das Vor- und Hauptverfahren beigeordnet wird, nicht der mit dem jeweiligen Sachverhalt und den Verletzten am meisten vertraute. Auch hier wird das Interesse der Opfer an angemessener anwaltlicher Vertretung durch den Gesetzentwurf wegen der behaupteten, in Wahrheit nicht bestehenden, Gefahr der „Entgrenzung“ der Nebenklage (s.o. B.I., S. 7 f.) vollständig verdrängt.

Die Folge der Reform wäre insgesamt eine erhebliche Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit von Verletzten am Strafverfahren. Denn in der Praxis findet die Teilnahme vermittelt durch den anwaltlichen Beistand statt. Der Betreuungsaufwand für die*den beigeordnete*n Rechtsanwält*in ist in Fällen von Völkerstraftaten im Regelfall besonders hoch. Zum einen sind die Verletzten von Völkerstraftaten wegen der Schwere der Verbrechen regelmäßig besonders schwer traumatisiert. Zum anderen sprechen sie häufig eine andere Sprache, so dass sämtliche Kommunikation mit ihnen übersetzt werden muss. Unter diesen Umständen kann eine den Interessen Überlebender von Völkerstraftaten im Strafverfahren gerecht werdende



rechtliche Vertretung durch keinen anwaltlichen Beistand gewährleistet werden, wenn dieser alleine eine Vielzahl von (höchst individuellen) Überlebenden vertreten soll.

Vergleiche mit der Beteiligung Betroffener am Internationalen Strafgerichtshof gehen deshalb fehl, weil diese dort eine – auch in den *common-law* Quellen der dortigen Verfahrensordnung begründete – viel schwächere prozessuale Rolle haben.³⁶ Zudem wird den „*common legal representatives*“ der „*participating victims*“ am IStGH ein Budget gewährt, dessen sie sich für die gemeinschaftliche Vertretung Überlebender von Völkerstraftaten bedienen können, um etwa *legal assistants* für die sehr aufwendige Kommunikation mit einer großen Vielzahl an Mandant*innen oder für andere Tätigkeiten einzustellen.³⁷

Es ist daher abzulehnen, die schwer traumatisierten Opfer von Völkerrechtsverbrechen in der effektiven Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte unter Anwendung sachfremder Kriterien derart stark zu beschneiden und sie ohne sachlichen Grund im Vergleich zu anderen Straftaten mit einer Vielzahl von Verletzten schlechter zu stellen. § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. sollte vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

Alternativ zur Streichung von § 397b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO n.F. wäre daran zu denken, eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung im Falle von Völkerstraftaten erst dann regelhaft vorzusehen, wenn sich tatsächlich eine Vielzahl von Nebenkläger*innen, etwa zehn, mit ihren jeweiligen Verfahrensbeiständen dem Verfahren anschließen. Dann wäre im Hinblick auf die sich darüber hinaus dem Verfahren anschließenden Nebenkläger*innen immerhin eine gewisse Wahlmöglichkeit im Hinblick auf anwaltlichen Beistand gewährleistet und eine Differenzierung nach sachnäheren Kriterien wenigstens in gewissem Maße ermöglicht.

2. Streichung der in § 397b Abs. 4 StPO n.F. vorgesehenen Einschränkung der Verfahrensrechte

Eine weitere Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Verletzten von Völkerstraftaten beinhaltet § 397b Abs. 4 StPO n.F., indem er den Verletzten selbst und auch den von ihnen beauftragten Wahlvertreter*innen die Möglichkeit nimmt, die meisten Verfahrensrechte,

³⁶ Vgl. ICC, Rules of Procedure and Evidence, im Internet: <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Rules-of-Procedure-and-Evidence.pdf> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), Rules 89-93.

³⁷ ICC, ebd., Rule 90.



darunter das Halten von Schlussvorträgen, selbst auszuüben. Auch diese Beschränkung und Schlechterstellung gegenüber Überlebenden von Straftaten mit vielen Verletzten nach dem StGB ist durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt.

In der Praxis üben die Verletzten selbst ihre Beteiligungsrechte, bis auf die Schlussvorträge, nur in extrem seltenen Fällen persönlich aus, so dass eine Verzögerung der Verfahren auch bei einer Vielzahl von Nebenkläger*innen nicht zu befürchten ist. Lediglich Schlussvorträge werden in einigen Fällen von den Verletzten selbst gehalten. Sie bieten die einzige Möglichkeit, die Sichtweise auf das Verfahren und die erlittenen Verletzungen im Verfahren kundzutun ohne dabei in der durchaus als einschüchternd empfundenen Position als Zeug*in zu sein. Die Erfahrung, sich direkt an das Gericht wenden zu können, vermittelt den Überlebenden und ehemaligen „Objekten“ massiver Gewalt regelmäßig das Gefühl des *empowerment*, da sie als selbständige Prozesssubjekte wahrgenommen werden. Das kann den Heilungsprozess nach einer erlittenen Traumatisierung positiv beeinflussen. Zu einer Verfahrensverzögerung hat auch dieses Recht in der bisherigen Praxis nicht geführt. Im Koblenzer Verfahren etwa beanspruchten die Schlussvorträge aller Nebenklagevertreter*innen und der Nebenkläger*innen selbst zwei (von 108) Hauptverhandlungstagen.³⁸

Indem nicht einmal der anwaltliche Wahlbeistand mehr die Möglichkeit hat, die Verfahrensrechte auszuüben, ist auch eine eklatante Beschränkung der freien Anwaltswahl durch diese Vorschrift die Folge.³⁹ Das wirft aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Verhältnisses zum anwaltlichen Wahlbeistand nicht zuletzt auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Das Bundesverfassungsgericht erkennt neben dem Angeklagten⁴⁰ auch für Zeug*innen⁴¹ das Recht an, einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens hinzuzuziehen, sofern sie es für erforderlich halten, „um von [ihren] prozessualen Befugnissen selbständig und [ihren]

³⁸ Zu den Schlussplädoyers im Verfahren vor dem OLG Koblenz, die diese wichtige Bedeutung sehr anschaulich verdeutlichen, siehe ECCHR, Prozessberichte: Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien, im Internet: <https://www.ecchr.eu/fall/prozessberichte-weltweit-erster-prozess-zu-folter-in-syrien/> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024).

³⁹ Zu der Berechtigung von Nebenkläger*innen, sich zusätzlich auf eigene Kosten durch eine*n Wahlnebenklagevertreter*in vertreten zu lassen, siehe Deutscher Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, BT Drs. 532/19, S. 40 f.; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 397b, Rn. 3.

⁴⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 11. 3. 1975, 2 BvR 135-139/75, NJW 1975, S. 1014; Kämpfer/Travers in MüKo StPO, 2. Aufl. 2023, § 137 Rn. 6.

⁴¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.03.2010, 2 BvR 941/09, Rn. 24.



Interessen entsprechend sachgerecht Gebrauch zu machen.“⁴² Begründet wird dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, sowie dem Persönlichkeitsrecht des Zeugen, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG.⁴³ Demnach ist jedenfalls die Beschränkung der Ausübung von Verfahrensrechten eines Wahlbeistandes von Nebenkläger*innen, die zugleich auch Zeug*innen sind, verfassungsrechtlich bedenklich. Darüber hinaus erscheint es aber auch plausibel, die vom Bundesverfassungsgericht angestellten Erwägungen auf Nebenkläger*innen allgemein zu übertragen, da diese gleichermaßen ein Anrecht auf ein faires Verfahren haben und nicht zu dessen „bloße[m] Objekt“⁴⁴ gemacht werden dürfen.

Daher ist § 397b Abs. 4 StPO n.F. ersatzlos zu streichen. Alternativ sollte zumindest eine Ergänzung dahingehend vorgenommen werden, dass das Gericht im Einzelfall auf Antrag die höchstpersönliche Wahrnehmung der prozessualen Rechte durch einzelne Nebenkläger*innen anordnen kann, wovon regelmäßig bei Schlussvorträgen Gebrauch gemacht werden sollte.

C. Dokumentation von Völkerstrafverfahren und sprachliche Teilhabe

Völkerstrafverfahren nach dem Weltrechtsprinzip werden vor deutschen Gerichten stellvertretend für die Tatortgesellschaften und die internationale Gemeinschaft geführt. Es ist daher von zentraler Bedeutung, sie im Regelfall als historisch bedeutsame Verfahren nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG n.F. zu dokumentieren (unten I., S. 20 ff.) und den Zugang von nicht-deutschsprachigen Medienvertreter*innen und Saalöffentlichkeit zu gewährleisten, § 185 Abs. 4 GVG n.F. (unten II., S. 22 f.).

I. Dokumentation von historisch bedeutsamen Völkerstrafverfahren als Regelfall

Die vorgesehene Vereinfachung der Dokumentation von Völkerstrafverfahren zu historischen und wissenschaftlichen Zwecken nach § 169 Abs. 2 S. 1 GVG n.F. ist begrüßenswert.⁴⁵ Bislang können Aufnahmen von den Gerichten zugelassen werden, wenn es sich um Verfahren von

⁴² BVerfG, ebd.

⁴³ Vgl. BVerfG, ebd.; BVerfG, Beschl. v. 08.10.1974, 2 BvR 747/73; Thomas, Der Zeugenbeistand im Strafprozeß - Zugleich ein Beitrag zu BVerfGE 38, 105 -, NSTZ 1982, S. 489 f.

⁴⁴ In diesem Sinne zu Zeug*innen BVerfG, Beschl. v. 08.10.1974, 2 BvR 747/73 u.a., NJW 1975, S. 104.

⁴⁵ Vgl. zu alledem ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 15.



„herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ handelt. Auch wenn Völkerstrafverfahren regelmäßig eine solche Bedeutung für die Bundesrepublik haben, soll dieser nationale Bezug zukünftig nicht mehr erforderlich sein. Diese gesetzliche Klarstellung ist wichtig, um die Erinnerungsarbeit zukünftiger Generationen sowie die historische Forschung und Wahrheitsfindung abzusichern.⁴⁶

Aus dieser geplanten Reform des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG selbst resultieren zudem, entgegen teilweise im Gesetzgebungsverfahren erhobener Bedenken, keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Überlebenden und Zeug*innen von Völkerstraftaten.⁴⁷ Durch die Streichung des Erfordernisses eines Bezugs zur Bundesrepublik in § 169 Abs. 1 S. 2 GVG ändert sich zum einen nichts an der bestehenden Gesetzeslage, die bereits jetzt derartige Aufnahmen zulässt. Zum anderen handelt es sich bei § 169 Abs. 1 S. 2 GVG um eine Ermessensentscheidung, in deren Rahmen Persönlichkeitsrechte und vor allem Sicherheitsbedenken von Zeug*innen im Einzelfall selbstverständlich berücksichtigt werden können und müssen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Darüber hinaus richtet sich die Kritik gegen das falsche Gesetz: Die standardmäßige (Bild-) Ton-Aufzeichnung soll unabhängig von der in § 169 GVG geplanten Dokumentation für historische und wissenschaftliche Zwecke bereits aus dem Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG)⁴⁸ folgen. Der Aspekt des Opferschutzes sollte bei der Anwendung dieses Gesetzes selbstverständlich im Blick behalten werden.⁴⁹ § 169

⁴⁶ Siehe dazu ECCHR, Stellungnahme, März 2022, S. 6 f.

⁴⁷ So aber Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Nr. 20/23, August 2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2023/0801_Stellungnahme_DRB_Fortentwicklung_Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 4.

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, DokHVG, BT-Drs. 20/8096, im Internet: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008096.pdf> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024).

⁴⁹ Siehe dazu bereits ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 15 ff. mit dem Hinweis, dass nach dem DokHVG Aufzeichnungen und Transkripte zu den Akten zu nehmen sind und somit einem Einsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten während der laufenden Verhandlung unterliegen, wodurch Zeug*innen in Völkerstrafverfahren gefährdet werden können, wenn der Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte nicht hinreichend gewährleistet wird. Der RegE sieht zwar Möglichkeiten vor, Maßnahmen zum Schutz der Identität von Zeug*innen zu ergreifen (§§ 68 Abs. 3 StPO, 19 Abs. 2 EStPO n.F.) und bei Vorliegen einer Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit eines Zeugen oder einer Person von der Aufzeichnung oder Transkription abzusehen (§ 273 Abs. 2 StPO n.F.). Dieses Absehen von der Aufzeichnung liegt aber im Ermessen des Gerichts und stellt damit keinen für die Betroffenen verlässlich vorhersehbaren Schutz dar.



Abs. 2 S. 3 ff. GVG sieht aber – im Gegensatz zu diesem DokHVG – gerade nicht vor, dass die Aufnahmen zu den Akten zu nehmen sind und so einem direkten Einsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten unterliegen⁵⁰. Sie dürfen auch nicht herausgegeben werden, sondern sind nach Abschluss des Verfahrens an die zuständigen Bundes- oder Landesarchive zu übersenden. Dort finden die Schutzfristen der Archivgesetze Anwendung, wobei für den Zugriff der Öffentlichkeit etwa nach dem Bundesarchivgesetz (BArchivG) grundsätzlich eine Schutzfrist von 30 Jahren gilt, die nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen verkürzt werden darf.⁵¹ Dadurch ist davon auszugehen, dass den Persönlichkeitsrechten der Überlebenden und Zeug*innen von Völkerstraftaten regelmäßig Rechnung getragen wird. Zudem könnte man sicherheitshalber erwägen, in der Gesetzesbegründung einen ausdrücklichen Hinweis an die Archive aufzunehmen, dass bezüglich des Materials aus solchen Verfahren ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Betroffenen zu legen ist. Der geplanten Gesetzesreform von § 169 Abs. 1 S. 2 GVG stehen die geäußerten Bedenken aber nicht entgegen.

Um sicherzustellen, dass die Gerichte bei historisch herausragenden Völkerstrafverfahren regelmäßig von der Möglichkeit der audiovisuellen Dokumentation Gebrauch machen, sollte das nach § 169 Abs. 2 S. 1 GVG n.F. eingeräumte Ermessen jedoch über den bisherigen Gesetzesentwurf hinausgehend als intendiertes Ermessen ausgestaltet werden. Die vorgesehene Kann-Bestimmung ist in Bezug auf Völkerstrafverfahren in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, von der die Gerichte nur in Ausnahmefällen abweichen können. Die Sicherstellung der Dokumentation entspricht nicht nur dem berechtigten Bedürfnis der Weltgemeinschaft nach zukünftiger Erinnerungsarbeit, sondern auch dem genuinen Interesse der Bundesrepublik, die in Deutschland errungenen, zeitgeschichtlich signifikanten Erfolge auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts der Nachwelt zu erhalten.

II. Zugang zur Verdolmetschung für nicht-deutschsprachige Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten als Regelfall und

⁵⁰ Vgl. so aber §§ 273a Abs. 1, 273b Abs. 1 DokHVG n.F.

⁵¹ Vgl. Diemer in Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 169 GVG, Rn. 17. Siehe so auch schon ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 16, Fn. 42.



umfassende Teilhabe am Prozessgeschehen durch staatliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Nach dem Regierungsentwurf soll in § 185 Abs. 4 GVG n.F. verdeutlicht werden, dass nicht-deutschsprachige Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, sich in Gerichtsverhandlungen Verdolmetschungen bedienen dürfen. Insbesondere soll in Satz 2 klargestellt werden, dass Gerichte die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen durch diese Zielgruppe zulassen können. Dieser Vorschlag ist begrüßenswert. Er spiegelt die grundsätzlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner auf das Verfahren wegen syrischer Staatsfolter vor dem OLG Koblenz bezogenen Eilentscheidung vom 18. August 2020 wider, wonach akkreditierte Medienvertreter*innen die Möglichkeit haben müssen, das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache zu verfolgen, um eine gleichberechtigte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten.⁵²

Um diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die Gerichte regelmäßig die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschung zulassen, sollte auch das nach § 185 Abs. 4 S. 2 GVG n.F. eingeräumte Ermessen als intendiertes Ermessen ausgestaltet werden. Wiederum ist die bisherige Kann-Bestimmung in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln, von der die Gerichte nur in Ausnahmefällen abweichen können. In der Gesetzesbegründung ist zudem klarzustellen, dass auch der nicht-deutschsprachigen Saalöffentlichkeit bei Völkerstrafverfahren ein Zugang zur Verdolmetschung gewährt werden kann. Stehen im Ausland begangene Völkerstraftaten zur Anklage, ist es essenziell, dass Vertreter*innen der Betroffenenengesellschaft dem Verfahren folgen können, damit sie an der gerichtlichen Aufarbeitung des Massenunrechts teilhaben können.

Im Hinblick auf die Praxis staatlicher Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Völkerstrafverfahren ist zudem zu fordern, dass diese enger als bisher an den Informationsbedarfen der Weltöffentlichkeit und Betroffenenengesellschaften ausgerichtet und entsprechend ausgeweitet wird. Wir begrüßen insofern den Vorstoß des Bundesministeriums

⁵² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.08.2020, 1 BvR 1918/20.



der Justiz im Eckpunktepapier von Februar 2023⁵³, wegweisende Urteile übersetzen zu lassen. Zugleich ist es aber unabdingbar, dass deutsche Gerichte und Strafverfolgungsbehörden mehrsprachige Pressemitteilungen zu allen Urteilen und allen sonstigen prozessualen Entwicklungen von Öffentlichkeitsinteresse veröffentlichen, zu welchen beispielsweise der Erlass von Haftbefehlen, Festnahmen, Anklageerhebungen sowie Verfahrenseröffnungen zu zählen sind. Gleiches gilt für Informationen zur Akkreditierung von Medienvertreter*innen. Hier kann die fehlende Übersetzung zum Ausschluss nicht-deutschsprachiger Medien führen. In den meisten Fällen sind Informationen über Völkerstrafverfahren lückenhaft, was dem erklärten Ziel, „nationale Urteile mit Bezügen zum Völkerstrafrecht zu verbreiten und damit einen Beitrag zur Fortentwicklung und Stärkung des Völkerstrafrechts zu leisten“⁵⁴ zuwiderläuft. Es ist daher erforderlich, die besagten Informationen im Wege einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit in Englisch und einer innerhalb der Betroffenenengesellschaft geläufigen Sprache zur Verfügung zu stellen.

D. Weitergehender Reformbedarf

Über diese zentralen prozessualen Punkte hinaus besteht aber noch weitergehender Reformbedarf, um die erklärten Ziele einer nachhaltigen Stärkung von Betroffenenrechten und einer Schließung von Strafbarkeitslücken zu erreichen. Dieser betrifft die noch fehlende Überprüfbarkeit von Entscheidungen, Ermittlungen in Bezug auf Völkerstraftaten einzustellen (unten I., S. 25 ff.), das aufzuhebende externe Weisungsrecht des Justizministeriums gegenüber dem Generalbundesanwalt (unten II., S. 31) sowie drohende Strafbarkeitslücken sowohl in Bezug auf die Verfolgung von höherrangigen Täter*innen (unten III., S. 32 ff.) als auch in Fällen des zwangsweisen Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (unten IV., S. 35 ff.).

⁵³ Vgl. Bundesministerium der Justiz, Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, 23.02.2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/230223_Eckpunkte_VStGB.html?nn=110490 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 3 ff.

⁵⁴ Ebd., S. 4.



I. Reform der Vorschriften zum Absehen von Verfolgung bei Völkerstraftaten

Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen hervorgehoben, begründet die fehlende juristische Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen nach § 153f StPO in völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren eine eklatante Rechtsschutzlücke im deutschen System der internationalen Strafverfolgung.

Aus dem Umstand, dass § 172 Abs. 2 S. 3 StPO einen Antrag auf Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens bezüglich Entscheidungen nach § 153f StPO für unzulässig erklärt, hat die Rechtsprechung den Schluss gezogen, dass derartige Einstellungsentscheidungen nur im Hinblick auf „(1) das Vorliegen der ermessenseröffnenden Tatbestandsvoraussetzungen und (2) die Fragen des (a) Ermessensnichtgebrauchs und (b) der Überschreitung der Grenze zur Willkür bei der Ermessensausübung“ einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.⁵⁵ Die Ermessensausübung an sich ist hingegen nicht gerichtlich überprüfbar⁵⁶ und unterliegt – im Gegensatz zu einer Vielzahl anderer Einstellungen aus Opportunitätsgründen – auch keinem gerichtlichen Zustimmungsvorbehalt.

Dieser Umstand wird seit langem kritisiert⁵⁷ und birgt die „Gefahr einer faktischen Aushebelung des materiell-rechtlich festgelegten Weltrechtsprinzips“⁵⁸ entgegen der gesetzgeberischen Intention. Erklärtes Ziel der Einführung des VStGB war die Verhinderung von Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen – unabhängig von einem Anknüpfungspunkt zu Deutschland.⁵⁹ Daher wurde in § 1 VStGB eine grundsätzlich unbeschränkte Jurisdiktion auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips eingeführt. § 153f StPO „flankiert das in § 1 VStGB verankerte Weltrechtsprinzip“ insofern, als er vor diesem Hintergrund das bei Auslandstaten sonst bestehende Ermessen⁶⁰ einschränkt: In Fällen mit Inlandsbezug greift demnach eine prinzipielle Verfolgungspflicht nach dem Legalitätsprinzip, „andererseits sollen die deutschen

⁵⁵ Jessberger, Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. April 2016 zu dem Antrag der Abgeordneten Tom Koenigs u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen“), S. 8; vgl. Beukelmann in BeckOK StPO, 47. Ed., Stand: 01.04.2023, § 153f., Rn. 6, 6.1.

⁵⁶ Vgl. Beschl. v. 13.09.2005, Az. 5 Ws 109/05, ZIS 3/2006, S. 145.

⁵⁷ Vgl. Steinl, Shortcomings and Proposals for Reform of the Völkerstrafgesetzbuch, in: Jessberger/Meloni/Crippa, Domesticating International Criminal Law, 2023, S. 103.

⁵⁸ Ambos, Öffentliche Anhörung, Ausschuss für Menschenrechte, 16(17)0073, 16.11.2010.

⁵⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 13.03.2002, BT Drs. 14/8524, S. 37; Ambos in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 1 VStGB, Rn. 26.

⁶⁰ Vgl. § 153c StPO.



Strafverfolgungsbehörden jedoch bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen von ihrer Verfolgungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern ausländischen und internationalen Strafverfolgungsbehörden den Vortritt lassen.“⁶¹ Sofern keine solchen anderweitigen Ermittlungen stattfinden, bleibt es aber bei dem Grundgedanken, dass auch bei reinen Auslandstaten mögliche Ermittlungsanstrengungen unternommen werden sollten, um Strafflosigkeit zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund bleiben folgende Reformen des gesetzlichen Rahmens erforderlich: Zum einen sollte das Ermessen des Generalbundesanwalts bei Betroffenheit deutscher Staatsangehöriger und in Deutschland lebender Personen bereits tatbestandlich ausdrücklich eingeschränkt werden (unten 1, S. 26). Zudem müssen Einstellungsentscheidungen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden (unten 2., S. 27).

1. Einschränkung des durch § 153f StPO eingeräumten Ermessens

Zunächst sollte das in § 153f Abs. 1 S. 1 StPO vorgesehene Ermessen für solche Fälle bereits auf tatbestandlicher Ebene ausgeschlossen werden, in denen die Tat gegen deutsche Staatsangehörige oder Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland⁶² begangen wurde und keine Verfolgung durch den Tatortstaat oder einen internationalen Gerichtshof erfolgt.

In solchen Fällen besteht ein gesteigerter Inlandsbezug, was für die Stärkung des Legalitätsprinzips und der Reichweite des Weltrechtsprinzips spricht. Es handelt sich, sofern deutsche Staatsangehörige betroffen sind, um Fälle des passiven Personalitätsprinzips, bezüglich derer ein stärkeres inländisches Strafverfolgungsinteresse besteht. Bei Personen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland ist die Nähe zur Bundesrepublik dadurch gegeben, dass sie durch ihren Aufenthalt in gesteigertem Maße der staatlichen Fürsorgepflicht unterliegen und als Zeug*innen im Inland zur Verfügung stehen. Die Strafverfolgung durch Deutschland als dem Staat, zu dem diese Verletzten den stärksten territorialen und persönlichen Bezug haben, stellt häufig die letzte Aussicht auf Ermittlungen bezüglich der Völkerstraftaten dar, weshalb

⁶¹ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 13.03.2002, BT Drs. 14/8524, S. 37.

⁶² Hierunter sind auch Personen mit Duldung (§ 60a AufenthG) in Deutschland zu fassen.



sie ein erhebliches Interesse an der Verfolgung haben.⁶³ Zu beachten ist zudem, dass in diesen Fällen nicht nur ein Strafverfolgungsinteresse Deutschlands sondern auch der internationalen Gemeinschaft besteht, das durch Deutschland besonders wirksam wahrgenommen werden kann und sollte.

Um der Straflosigkeit in diesen Fällen starken Inlandsbezugs entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden die ihnen möglichen Ermittlungsschritte ergreifen, ist die Möglichkeit der Ermessenseinstellung nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO im oben beschriebenen Umfang auszuschließen. Hieraus würde auch keine Überlastung der Strafverfolgungsorgane resultieren. Sofern keine Aufklärung der Taten möglich sein sollte, weil sich beispielsweise die Beweise im Tatortstaat befinden und eine Erhebung versperrt ist, verbleibt die Möglichkeit der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

2. Gerichtliche Überprüfbarkeit von Nichtermittlungsentscheidungen

Sofern auf Grundlage von § 153f StPO von der Verfolgung einer Straftat nach dem VStGB abgesehen wird, sollte diese Entscheidung zudem einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein. Hierzu sollte das Regime des § 172 StPO reformiert werden, um es den Gerichten zu ermöglichen, bei unrechtmäßigen Ermessensentscheidungen nach § 153f StPO die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Derartige gerichtliche Anordnungen sind im Rahmen von Klageerzwingungsverfahren auf Grundlage von § 172 Abs. 2 StPO bereits jetzt anerkannt: Das Gericht kann alternativ zum Beschluss der Erhebung der öffentlichen Anklage nach § 175 StPO die Aufnahme von Ermittlungen anordnen, sofern die Staatsanwaltschaft „den Anfangsverdacht aus rechtlichen Gründen verneint und deshalb den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht überhaupt nicht aufgeklärt hat“⁶⁴ oder aber fehlerhaft unter Verneinung des Anfangsverdachts aus tatsächlichen Gründen keinerlei Ermittlungen durchgeführt hat.⁶⁵ Diese Möglichkeit ist auf Fälle des ermessensfehlerhaften Absehens von Ermittlungen nach § 153f StPO zu erstrecken.

⁶³ Vgl. Geneuss, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen. § 153f StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege, 2013, S. 339.

⁶⁴ OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.06.2016, 1 Ws 231/16, BeckRS 2016, 128922 m.w.N.; so auch OLG München, Beschl. v. 27.06.2007, 2 Ws 494-496, 501/06, NJW 2007, 3734; OLG Köln, Beschl. v. 14.02.2003, 1 Zs 1656/02, NStZ 2003, 682 f., Rn. 1. Alternativ vorgeschlagen wird die Beschwerde als Rechtsbehelf, Moldenauer in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 172, Rn. 1a.

⁶⁵ Vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 172, Rn. 1b.



Erforderlich ist eine vollständige Überprüfbarkeit, die sich nicht auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 153f Abs. 1, 2 StPO und eine Willkürkontrolle beschränkt.⁶⁶ Es sollte vielmehr – wie im Rahmen anderer staatlicher Ermessensentscheidungen – auch möglich sein zu prüfen, ob eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessens Fehlgebrauch vorliegen. Eine Ermessensüberschreitung wäre gegeben, wenn sich der Einstellungsbescheid „nicht im Rahmen der [...] vom Gesetz gegebenen Ermächtigung hält“⁶⁷, wobei Grenzen etwa aus einer fehlerhaften Anwendung (völker)rechtlicher Maßstäbe resultieren können. Ein Ermessens Fehlgebrauch liegt beispielsweise vor, wenn die Entscheidung von „unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht, Gesichtspunkte [...] berücksichtigt, die nach Sinn und Zweck des zu vollziehenden Gesetzes [...] dabei keine Rolle spielen können oder dürfen [...] oder umgekehrt wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lässt [...oder] einzelnen davon [...ein zu großes] Gewicht beimisst“.⁶⁸ Das Gericht könnte also beispielsweise das Vorliegen sowie die Gewichtung der gemäß § 153f Abs. 2 S. 1 StPO vorgesehenen sowie darüber hinaus eingestellter Ermessenserwägungen in den Blick nehmen.

Für eine gerichtliche Überprüfbarkeit von Ermessenseinstellungen nach § 153f StPO spricht zunächst die dem aktuellen Reformvorhaben zugrundeliegende Intention, in Umsetzung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 „[d]ie Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene [zu] fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz [zu] gewährleisten“ (16.3) sowie „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen auf[zu]bauen“ (16.6).⁶⁹ Genau diesen Zielen läuft die Rechtslage jedoch zuwider: § 153f StPO führt aktuell zu einer Ungleichbehandlung von Betroffenen von Völkerstraftaten

⁶⁶ Überprüfbar ist bislang, ob ein Inlandsaufenthalt fehlt oder nicht zu erwarten ist, § 153f Abs. 1 S. 1 bzw. ob bei Inlandsaufenthalt eine Auslieferung beabsichtigt und zulässig ist, § 153f Abs. 2 S. 2 StPO, vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.09.2005, 5 Ws 109/05, ZIS 3/2006, S. 144; Singelstein/Stolle, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, ZIS 3/2006, S. 120 und Ambos, International Core Crimes, Universal Jurisdiction and § 153f of the German Criminal Procedure Code: A Commentary on the Decisions of the Federal Prosecutor General and the Stuttgart Higher Regional Court in the Abu Ghraib/Rumsfeld Case, Criminal Law Forum, 2007, S. 57 weisen darüber hinaus darauf hin, dass bereits jetzt schon die anderweitige Verfolgung gem. § 153f Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO ebenfalls der Überprüfung unterliege. Dies sah das OLG anders.

⁶⁷ Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 114 VwGO, Rn. 7.

⁶⁸ Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 114 VwGO, Rn. 12 f.

⁶⁹ Regierungsentwurf, S. 1, 14. Vgl. auch UN Generalversammlung, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1, S. 27 [Hervorhebung durch die Autor*innen].



gegenüber Betroffenen anderer schwerer Straftaten⁷⁰ und sieht keine Rechenschaftspflicht der entscheidenden Institutionen vor. Dieser Umstand konterkariert daher prozessrechtlich die lobenswerten Reformvorhaben auf materiell-rechtlicher Ebene.

Auch der allgemeine Verweis darauf, dass nach § 172 Abs. 2 S. 3 StPO andere Opportunitätsentscheidungen ebenfalls von einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfbarkeit ausgeschlossen sind, ist nicht überzeugend. Dieser Umstand wird auch in Bezug auf Einstellungsentscheidungen nach anderen Vorschriften kritisiert.⁷¹ Dass § 153f StPO unter diesen Katalog gefasst wurde, stellt zudem keine bewusste gesetzgeberische Entscheidung dar, sondern resultierte aus der Eile im Gesetzgebungsverfahren, in der diesem Umstand scheinbar keine nähere Beachtung geschenkt wurde.⁷² Auch ist § 153f StPO nur schwer mit den anderen Tatbeständen vergleichbar, auf die sich der Ausschluss vom Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 S. 3 StPO bezieht. Angesichts der Schwere dieser Taten, die Teil des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) darstellen⁷³ und völkerrechtlichen Verfolgungs- und Bestrafungspflicht unterliegen⁷⁴, ist die vollständig fehlende gerichtliche Überprüfung der Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Das Erfordernis einer Reform wird zudem durch Artikel 11 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI [EU-Opferschutz-RiLi]⁷⁵ europarechtlich untermauert. Die im Jahr 2012 erlassene Richtlinie räumt Personen, die eine

⁷⁰ Siehe bspw. auch zur Annahme einer unverhältnismäßigen Ungleichbehandlung von potentiellen Nebenkläger*innen auf Grundlage von völkerrechtlichen Verbrechen wegen einer Vorschrift, nach der gegen eine Einstellungsentscheidung des belgischen Föderalprokurators keine Rechtsmittel vorgesehen waren, eine Entscheidung des Belgischen Schiedshofes, Auszug aus dem Urteil Nr. 62/2005, 23.03.2005, *Moniteur Belge*, 08.04.2005, Ed. 2, *Belgische Staatsblad*, im Internet: https://www.ejustice.just.fgov.be/mopdf/2005/04/08_2.pdf#Page86 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 14846.

⁷¹ Vgl. Ambos, *Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO – Zugleich Anmerkung zu GBA, JZ 2005, 311 und OLG Stuttgart, NStZ 2006, 117, NStZ 2006, S. 437.*

⁷² Vgl. ebd., S. 437.

⁷³ Vgl. Geneuss, *Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessens. § 153f StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege*, 2013, S. 332.

⁷⁴ Vgl. Ambos, *Völkerrechtliche Kernverbrechen, Weltrechtsprinzip und § 153f StPO – Zugleich Anmerkung zu GBA, JZ 2005, 311 und OLG Stuttgart, NStZ 2006, 117, NStZ 2006, S. 438.*

⁷⁵ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, *Amtsblatt der Europäischen Union* L 315/57, 14.11.2012, im Internet: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0029&qid=1692789804732> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024) [EU-Opferschutz-RiLi].



körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten haben sowie Familienangehörigen getöteter Personen und durch den Tod einer Person Geschädigten⁷⁶ im Rahmen von mitgliedstaatlich geführten Strafverfahren bestimmte Rechte ein. Dies gilt ab der ersten Kontaktaufnahme mit den Behörden und umfasst auch die Stellung von Strafanzeigen.⁷⁷ Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 16. November 2015 umzusetzen. Nach Artikel 11 EU-Opferschutz-RiLi haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben.“ Der Gesetzgeber ist bei der nationalstaatlichen Umsetzung der Opferschutzrichtlinie durch das Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren von 2015 davon ausgegangen, dass durch das Klageerzwingungsverfahren beziehungsweise die Rechtsmittel im Rahmen der Nebenklage diesen Anforderungen Genüge getan sei.⁷⁸ Übersehen wurde dabei aber anscheinend, dass die Opferschutz-Richtlinie auch auf Betroffene von Völkerstraftaten Anwendung findet, sofern diese sich an mitgliedstaatlichen Strafverfahren beteiligen – unabhängig davon, ob sie sich im Mitgliedstaat aufhalten oder nicht und ob die Taten außerhalb der Europäischen Union begangen wurden.⁷⁹ Artikel 11 umfasst dabei auch das Recht, Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätserwägungen überprüfen zu lassen.⁸⁰ Dem wird die fehlende umfassende Überprüfbarkeit von Entscheidungen nach § 153f StPO nicht gerecht. Der aktuelle Rechtsrahmen führt dazu, dass eine Überprüfbarkeit über eine Willkürkontrolle hinaus ausgeschlossen ist, sobald das Ermessen nach § 153f Abs. 1 S. 1 StPO eröffnet ist – wenn sich also der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und dies auch nicht zu erwarten ist. Dies steht einer effektiven Überprüfung, wie sie Artikel 11 EU-Opferschutz-RiLi seinem Sinn und Zweck nach voraussetzt⁸¹, entgegen.

⁷⁶ Vgl. Art. 2(1)(a)(i) EU-Opferschutz-RiLi.

⁷⁷ Vgl. Präambel Erwägung 22, Art. 3-5 EU-Opferschutz-RiLi.

⁷⁸ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), BTag Drs. 18,4621, 15.04.2015, S. 16.

⁷⁹ Präambel Rn. 13 Opferschutz-RiLi; siehe auch Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document, December 2013, Ref_Ares(2013)3763804, S. 7.

⁸⁰ Vgl. Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document, December 2013, Ref_Ares(2013)3763804, S. 30; bzgl. des der Richtlinie vorhergehenden Entwurfs auch Kölbl in MüKo StPO, 1. Aufl. 2016, § 172, Rn. 10.

⁸¹ Zur Zielsetzung der RiLi, “to deal with victims’ needs in an individual manner, based on an individual assessment and a targeted and participatory approach” siehe Europäische Kommission, DG Justice Guidance Document, December 2013, Ref_Ares(2013)3763804, S. 4; zu Art. 11 im Speziellen siehe Ivankovic et al., Victims of Crime Implementation Analysis of Rights in Europe, VOCIARE, im Internet: <https://victim->



Schließlich ist die Einführung eines Rechtsbehelfs auch zur Vermeidung einer Politisierung der Einstellungsentscheidungen durch die Hintertür angezeigt. Zwar sind politische Interessen im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 153f StPO nicht zu berücksichtigen.⁸² Es besteht aber aufgrund des mitunter außenpolitisch sensiblen Charakters völkerstrafrechtlicher Ermittlungen in Deutschland als Drittstaat die Befürchtung, dass solche Erwägungen faktisch durchaus eine Rolle spielen können.⁸³ Eine gerichtliche Kontrolle ist daher zentral, um diesem Anschein entgegen zu wirken. Dafür spricht auch der Umstand, dass völkerstrafrechtliche Verfahren stellvertretend für die internationale Gemeinschaft geführt werden und die Legitimität solcher Verfahren (und ihrer Einstellung) daher von der Offenheit für Beteiligung und Transparenz der Entscheidungsfindung abhängt.⁸⁴

II. Auflösung des externen Weisungsrechts für Völkerstraftaten, § 147 Nr. 1 GVG

Auch die Forderung nach Auflösung des externen Weisungsrechts gemäß § 147 Nr. 1 GVG aus den Stellungnahmen von März 2022, April 2023 und August 2023 wird aufrechterhalten. Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip betreffen in vielen Fällen die Aufarbeitung von staatlichen Verbrechen, welche der Täterstaat nicht aufzuklären bereit ist. Der Vorwurf, Staatenvertreter könnten durch politische Einflussnahme eigene Interessen über das Weisungsrecht umsetzen, indem die Strafverfolgung oder das Absehen hiervon veranlasst wird, vermag unnötiges Misstrauen gegenüber der deutschen Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip auszulösen. Die Unabhängigkeit des Generalbundesanwalts im Hinblick auf

support.eu/wp-content/files_mf/1564677465VOCIARE_Synthesis_Reportweb.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024).

⁸² Vgl. Geneuss, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessens. § 153f StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege, 2013, S. 338; Singelnstein/Stolle, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, ZIS 3/2006, S. 119.

⁸³ Ambos, Öffentliche Anhörung, Ausschuss für Menschenrechte, 16(17)0073, 16.11.2010; Kaleck, Völkerstrafgesetzbuch 2002-2022. Eine kritische Zwischenbilanz, in Jessberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 315 f.; Heinsch, Stellungnahme Bundestagsanhörung zum VStGB, 25.04.2016, S. 7; Singelnstein/Stolle, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip – Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, ZIS 3/2006, S. 122.

⁸⁴ Vgl. Langer, Das Völkerstrafgesetzbuch und die Prinzipien der Beteiligung und Rechenschaft gegenüber der internationalen Gemeinschaft, in: Jessberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2013, S. 253; Meloni, Eine kritische Außenperspektive auf die Anwendungspraxis: Zur Auswahl der Fälle und zur Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, in Jessberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, 2023, S. 70, 74.



die Aufarbeitung von Völkerstraftaten ist gesetzlich zu verankern, indem Völkerstraftaten ausdrücklich vom Weisungsrecht in § 147 Nr. 1 GVG ausgenommen werden.“⁸⁵

III. Vorgesetztenverantwortlichkeit bei Auslandstaten verfolgbar machen – Erstreckung des Weltrechtsprinzips auf §§ 14, 15 VStGB

Die Vorgesetztenverantwortlichkeit ist eine wesentliche Errungenschaft des Völkerstrafrechts und dient der Verhinderung von Strafflosigkeit in Organisationsstrukturen, aus denen heraus Völkerrechtsverbrechen typischerweise begangen werden.⁸⁶ Das Militär und vergleichbare zivile Organisationen sind hierarchisch strukturierte Machtapparate und verlangen Untergebenen Gehorsam gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten ab. Hieraus folgt: Diejenigen, die Befehle erteilen und damit die größte Macht haben, müssen sich an dieser Verantwortung messen lassen.⁸⁷ Nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit⁸⁸ haften Vorgesetzte deshalb für die Straftaten ihrer Untergebenen, wenn sie wussten oder damit rechnen mussten, dass ihre Begehung droht und sie es trotz faktischer Möglichkeit unterlassen, diese Taten zu verhindern. Strafbar sind auch Vorgesetzte, die von solchen Straftaten erfahren und sie dennoch nicht unmittelbar melden. Gleiches gilt für Personen, die zwar nicht formell, aber de facto die Stellung einer*s Vorgesetzten innehaben.

Während das Rom-Statut eine einheitliche Regelung in Artikel 28 enthält, finden sich im VStGB drei separate Vorschriften zur Vorgesetztenverantwortlichkeit:

- § 4 VStGB erfasst das vorsätzliche Unterlassen der Verhinderung von Völkerrechtsverbrechen, die durch Untergebene begangen werden – also Fälle, in denen eine vorgesetzte Person die bevorstehende Tat in ihren wesentlichen Umrissen vorausgesehen⁸⁹ und trotzdem nicht verhindert hat, obwohl sie hierzu durch Einsatz ihrer Befehlsgewalt in der Lage gewesen wäre. Die Vorschrift begründet keine eigenständige Strafbarkeit, sondern verschärft die Rechtsfolgen des StGB dahingehend,

⁸⁵ ECCHR, Für eine nachhaltige Reform des deutschen Völkerstrafrechts, April 2023, S. 17.

⁸⁶ Vgl. Werle, Völkerstrafrecht, 3. Auflage 2012, S. 245 ff.

⁸⁷ Vgl. Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 4 VStGB, Rn. 1.

⁸⁸ Zum völkergewohnheitsrechtlichen Status dieser Regel siehe ICRC, Rule 153 – Command Responsibility for Failure to Prevent, Repress or Report War Crimes, im Internet: <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule153> (zuletzt abgerufen: 24.01.2024).

⁸⁹ Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 4 VStGB, Rn. 56.

dass eine täterschaftliche Haftung bei gleichzeitigem Entfallen der Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 13 Abs. 2 StGB angeordnet wird.⁹⁰

- § 14 VStGB erfasst Fälle der Aufsichtspflichtverletzung. Hiernach haften Vorgesetzte für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht, wenn sie bei hinreichender Sorgfalt hätten erkennen können, dass ihre Untergebenen eine Völkerstraftat begehen werden und diese bei ordnungsgemäßem Gebrauch ihrer Befehlsgewalt hätten verhindern können.⁹¹ Anders als bei § 4 VStGB ist also der Nachweis der Kenntnis der bevorstehenden Tat nicht erforderlich – Vorgesetzte haften nicht für die Tat ihrer Untergebenen, sondern für eigenes Verschulden.⁹²
- § 15 VStGB sanktioniert das Unterlassen der Meldung von Völkerstraftaten. Strafbar sind Vorgesetzte, die es unterlassen, die Taten ihrer Untergebenen unverzüglich, nachdem sie von diesen Kenntnis erlangt haben⁹³, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Grund der Strafbarkeit ist, dass durch ihre Untätigkeit die Gefahr der Straflosigkeit der Untergebenen erhöht wird.⁹⁴

Diese Trias von Vorschriften bildet den Rahmen der völkerstrafrechtlichen Vorgesetztenverantwortlichkeit im deutschen Recht. Bislang ist jedoch die Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 14 und 15 VStGB nicht nach dem Weltrechtsprinzip möglich, ohne dass es hierfür sachliche Gründe gäbe. Nach § 1 S.1 VStGB erstreckt sich das Weltrechtsprinzip lediglich auf Taten nach den §§ 6 bis 12 VStGB. Dadurch wird die Verfolgungszuständigkeit der Bundesanwaltschaft auf problematische Weise begrenzt. Es wird die Straflosigkeit gerade von höherrangigen Täter*innen bei Auslandstaten in Kauf genommen.

Überzeugende Gründe, die einer Ausweitung des Weltrechtsprinzips auf Taten nach §§ 14 und 15 VStGB entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Nach der Gesetzesbegründung waren es vor allem zwei Erwägungen, die zur gesetzgeberischen Entscheidung führten, die Tatbestände nicht einzubeziehen: das im Vergleich zu den Kernverbrechen vermeintlich geringere Gewicht der

⁹⁰ Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 4 VStGB, Rn. 12 ff.

⁹¹ Vgl. Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 14 VStGB, Rn. 18.

⁹² Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 14 VStGB, Rn. 1.

⁹³ Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 15 VStGB, Rn. 13.

⁹⁴ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 13.03.2002, BT Drs. 14/8524, S. 36.



als Vergehen ausgestalteten Straftaten nach §§ 14 und 15 VStGB sowie die Annahme, dass in „Fällen ohne jeden Inlandsbezug regelmäßig der für ordentliche Ermittlungen in den Fällen der §§ 13 und 14 VStGB [*Anm.: §§ 14 und 15 VStGB*] erforderliche Einblick in Befehls- und Hierarchiestrukturen und -abläufe fehlen wird.“⁹⁵

Beide Argumente vermögen bei näherer Betrachtung nicht zu verfangen. Zwar trifft es zu, dass Taten nach den §§ 14 und 15 VStGB nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht und damit als Vergehen eingestuft sind. Rechtspolitisch ist jedoch nicht nur die Schwere der Schuld der Vorgesetzten in den Blick zu nehmen, sondern auch die Schwere der Straftaten, die nicht verhindert oder gemeldet wurden: Die Vorgesetztenverantwortlichkeit greift nur ein bei Kernverbrechen durch Untergebene – sofern diese also Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Genozid begehen. Sowohl die Vorschriften, aus denen sich die Strafbarkeit der direkten Täter ergibt, als auch die Vorschriften zur Vorgesetztenverantwortlichkeit verfolgen damit dasselbe normative Ziel – die Prävention und Sanktionierung von Völkerstraftaten. Vor diesem Hintergrund wäre es aus kriminologischen Gründen besonders wichtig, die Möglichkeit juristischer Verantwortung von höherrangigen Täter*innen sicherzustellen. Da militärische und zivile Vorgesetzte aufgrund ihrer Stellung in besonderem Maße dafür verantwortlich und in der Lage sind, schwere Verbrechen zu verhindern bzw. ihre Strafverfolgung zu ermöglichen, erscheint es zugunsten eines effektiven Rechtsgüterschutzes der Betroffenen dieser Verbrechen unabdingbar, die Verletzung dieser Pflichten auch bei internationalen Sachverhalten einer Strafverfolgung zuzuführen.

Im Übrigen sei angemerkt, dass das Rom-Statut in Art. 28 alle drei oben genannten Formen von Vorgesetztenverantwortlichkeit gleich gewichtet. Auch wenn ihre unterschiedliche Behandlung vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips angezeigt erscheint⁹⁶, ist es aus völkerrechtssystematischer Perspektive doch nicht überzeugend, diese Unterscheidung auf Ebene der Verfolgungszuständigkeit fortzuführen.

Der Ausschluss der §§ 14 und 15 VStGB vom Weltrechtsprinzip lässt sich auch nicht mit dem oftmals fehlenden Einblick in Befehls- und Hierarchiestrukturen begründen. Denn dieser ist

⁹⁵ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, 13.03.2002, BT Drs. 14/8524, S. 14.

⁹⁶ Vgl. Weigend/Kuhli in MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 4 VStGB, Rn. 7.



zum Nachweis der Schuld auch im Rahmen des § 4 VStGB erforderlich: Auch hier ist die Vorgesetzteneigenschaft nachzuweisen und darüber hinaus – weitergehend als bei § 14 VStGB – die Kenntnis der bevorstehenden Tat.

Die Ausnahme der §§ 14, 15 VStGB aus dem Weltrechtsprinzip kann in der Praxis zudem zu gravierenden Strafverfolgungslücken führen: Der Nachweis von direkten Befehlen der Vorgesetzten oder vorsätzlichem Unterlassen der Verhinderung von Straftaten ihrer Untergebenen stellt im Kontext bewaffneter Konflikte oder ausgedehnter, systematischer Angriffe auf die Zivilbevölkerung regelmäßig eine sehr hohe Hürde für die Beweisführung dar. Die – nicht weniger strafwürdige – Verletzung der Aufsichtspflicht, bei der ein*e Vorgesetzte*r es hätte absehen können, dass Straftaten begangen würden, sie aber nicht verhindert hat, oder die Nichtanzeige solcher Taten können im Vergleich oftmals leichter nachgewiesen werden. So können auch die höherrangigen Täter*innen zur Verantwortung gezogen werden, die durch ein Klima der Straflosigkeit gerade das für derartige Makroverbrechen erforderliche Umfeld schaffen. Sowohl rechtspolitisch als auch prozessökonomisch erscheint es daher inkonsequent, die Taten nach §§ 14 und 15 VStGB aus dem Weltrechtsprinzip auszuschließen. Auch eine Überlastung deutscher Strafverfolgungsbehörden ist nicht zu besorgen: Sollten die erforderlichen Kenntnisse zu internen Kommandostrukturen nicht zu erlangen sein, steht es den Behörden frei, unter den Voraussetzungen der relevanten Einstellungsvorschriften (§§ 153f, 170 Abs. 2 StPO) nicht zu ermitteln bzw. begonnene Ermittlungen einzustellen.

IV. Strafbarkeitslücken hinsichtlich zwangsweisen Verschwindenlassens

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des Nachfrageerfordernisses in § 7 Abs. 1 Nr. 7 a) VStGB ist ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch wird die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten des zwangsweisen Verschwindenlassens erleichtert und betroffene Familienangehörigen vor riskanten Nachfragen bei den mutmaßlich verantwortlichen Behörden geschützt.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum die im Referentenentwurf noch vorgesehene⁹⁷ klarstellende Ersetzung der Formulierung „sich im Auftrag des Staates oder der politischen

⁹⁷ Siehe Bundesministerium der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, 14.07.2023, im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_



Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert“ durch „es im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht unterlässt“ in § 7 Abs. 1 Nr. 7 b) VStGB aufgegeben wurde. Zwar weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Weiterverwendung der bestehenden Formulierung kein Nachfrageerfordernis indiziere.⁹⁸ Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist die ursprünglich geplante Reform aber vorzugswürdig.

Die Änderungsvorschläge gehen zudem nach wie vor nicht weit genug und setzen nur zum Teil die Empfehlungen des UN Committee on Enforced Disappearances um. Dieses hat – neben dem Nachfrageerfordernis – ausdrücklich auch gerügt, dass zusätzliche Anforderungen an die Schwere („conditionalities of ‚severity‘“) nicht mit der Definition des zwangsweisen Verschwindenlassens nach Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CPED) vereinbar sind. Es hat Deutschland aufgefordert, alle Elemente des jetzigen Gesetzes zu streichen, welche die Möglichkeiten beschränken, Fälle von zwangsweisem Verschwindenlassen nachzuweisen und effektiv zu verfolgen.⁹⁹

Daher sollten nicht nur *schwerwiegende* Freiheitsberaubungen einer Strafbarkeit unterfallen, sondern auch kürzere Akte des Verschwindenlassens. Denn wie in den bisherigen Stellungnahmen bereits ausgeführt, besteht gerade während der ersten Stunden nach der Gefangennahme ein erhöhtes Risiko für Folter oder Tötungen.¹⁰⁰ In diesem Sinne hat auch das UN Committee in seiner Rüge an die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich betont „*that enforced disappearances may last for only a short period of time*“.¹⁰¹

Voelkerstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen: 24.01.2024) [**Referentenentwurf**], S. 5 [Hervorhebung durch die Autoren].

⁹⁸ Regierungsentwurf, S. 29.

⁹⁹ Vgl. Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the additional information submitted by Germany under article 29 (4) of the Convention, 31.03.2023, CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 7 f.

¹⁰⁰ Vgl. ECCHR, Alternative Report to the additional information submitted by the Federal Republic of Germany on 3 July 2020 under Article 29, paragraph 4 of the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CED/C/DEU/AI/1), 12.07.2021, im Internet: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/ECCHR_Alternative_Report_2021.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024); ECCHR, Stellungnahme, April 2023, S. 24 f.

¹⁰¹ Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the additional information submitted by Germany under article 29 (4) of the Convention, 31.03.2023, CED/C/DEU/OAI/1, Rn. 7; so auch Committee on Enforced Disappearances, *Yrusta v. Argentina*, Communication 1/2013, UN-Doc. CED/C/10/D/1/2013, Rn. 10.3.



Zudem muss auch das Erfordernis der Absicht, jemanden für „*eine längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen*“, gestrichen werden, um die Anforderungen der CPED vollständig umzusetzen. Dieses stellt ebenfalls ein über Art. 2 CPED hinausgehendes Schwere-Erfordernis dar, das zudem als zusätzliches subjektives Element die effektive Verfolgung von zwangsweisem Verschwindenlassen beeinträchtigen dürfte.¹⁰²

Dr. Patrick Kroker

Senior Legal Advisor, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Januar 2024

E-Mail: info@ecchr.eu

Web: www.ecchr.eu

¹⁰² Vgl. ECCHR, Alternative Report to the additional information submitted by the Federal Republic of Germany on 3 July 2020 under Article 29, paragraph 4 of the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CED/C/DEU/AI/1), 12.07.2021, S. 3; Deutsches Institut für Menschenrechte, Review of Germany by the Committee on Enforced Disappearances, Februar 2023, im Internet: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/GIHR_submission_for_CED_review_of_Germany_29_4_.pdf (zuletzt abgerufen: 24.01.2024), S. 7.